

Gemeinde Quierschied

Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Quierschied

Der Gemeinderat Quierschied hat aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S.840) in seiner Sitzung am 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§1

Zweck des Seniorenbeirates

Die Gemeinde Quierschied richtet zur Verbesserung der Wahrnehmung von Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat trägt dazu bei, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der älteren Menschen zu erhalten und zu fördern.

Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Generationen mit dem Ziel der Integration älterer Menschen in die Gemeinschaft.

Der Seniorenbeirat ist nicht weisungsgebunden, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben und Rechtsstellung des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.

Der Beirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zu weiteren Aufgaben gehören die Durchführung regelmäßiger Sitzungen, Sprechtag und Informationsveranstaltungen.

§ 3

Kompetenzen des Seniorenbeirates gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stellvertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilnehmen, sofern altersrelevante Angelegenheiten tangiert werden. Sie oder er hat Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die altpolitisch von Bedeutung sind und kann hierzu Stellungnahmen abgeben.

§ 4

Zusammensetzung und Amtszeit

Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Quierschied

jeweils auf Vorschlag der entsprechenden Vereinigung oder der Verwaltung

- 1 Seniorensicherheitsberaterin oder Seniorensicherheitsberater
- Je 1 Vertreterin oder Vertreter der beiden großen Konfessionen, stellvertretend für alle drei Gemeindebezirke jeweils
- 1 Mitglied des VdK
- 1 Mitglied des DRK
- 1 Mitglied der AWO
- 1 Mitglied der ortsansässigen Pensionärsvereine
- 1 Mitglied des Kneippvereins Quierschied

Eine abweichende Regelung davon kann der Gemeinderat bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine politischen Mandatsträger sein und müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Bei der Berufung der Mitglieder soll auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung geachtet werden.

Die Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat benannt.

Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Beirates, längstens ein halbes Jahr nach Beendigung der Amtszeit des Gemeinderates, im Amt.

§ 5

Organe des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer.

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Seniorenbeirates. Sind sowohl die oder der Vorsitzende und Stellvertretung an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates mit der Sitzungsleitung beauftragt.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Bei Bedarf werden weitere Sitzungen anberaumt.

Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende ein.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an solchen Sitzungen teilnehmen und auch deren Einberufung zur Beratung sowie die Behandlung eines Tagesordnungspunktes veranlassen.

Die Tagesordnung legt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer/seiner Stellvertretung fest. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Sie werden behandelt, wenn sich die einfache Mehrheit der Mitglieder bei Sitzungsbeginn dafür ausspricht. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Entscheidungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ablichtung davon ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Diese oder dieser informiert regelmäßig jeweils die Fraktionsvorsitzenden und den zuständigen Fachausschuss.

Ebenso sind die zu beratenden bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen, soweit sie nicht schon in der Niederschrift enthalten sind, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden weiterzuleiten.

Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung. Sie unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates auch in fachlicher Hinsicht.

§ 7 Tätigkeitsbericht

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates berichtet einmal im Kalenderjahr dem Gemeinderat über die Tätigkeit des Beirates.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates vom 25.06.2010 außer Kraft.

Quierschied, 12. April 2019

Der Bürgermeister:

(DS)

Lutz Maurer